



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.05.2022

Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

§ 68 AufenthG bestimmt, dass Personen, die sich der Ausländerbehörde gegenüber verpflichtet haben, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten haben, die für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendet werden, auch soweit diese Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen. Die genannte Verpflichtung ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personen haben in Hessen in den Jahren 2015 bis 2021 eine Erklärung gem. § 68 Abs. 1 AufenthG abgegeben?
- Frage 2. Haben die zuständigen Behörden sämtliche Zahlungen nach § 68 Abs. 2 AufenthG den sich jeweils verpflichtenden Personen in Rechnung gestellt?
- Frage 3. Falls 2. unzutreffend: in wie vielen Fällen haben die Behörden von einer Forderung abgesehen?
- Frage 4. Falls 2. unzutreffend: welche Forderungen bzw. Zahlungen waren von den unter 3. genannten Ausnahmen betroffen?
- Frage 5. Falls 2. unzutreffend: aus welchen Gründen haben die zuständigen Behörden in den unter 3. genannten Fällen von einer Forderung abgesehen?
- Frage 6. In wie vielen Fällen sind die unter 2. genannten Personen der Zahlungsaufforderung nicht bzw. nicht vollständig nachgekommen?
- Frage 7. Haben die zuständigen Behörden in den unter 6. genannten Fällen die jeweiligen Beträge zwangsweise beigetrieben?
- Frage 8. Falls 7. zutreffend: in wie vielen Fällen konnten hierdurch die jeweiligen Beträge vollständig beglichen werden?
- Frage 9. Falls 7. unzutreffend: in wie vielen Fällen wurde auf eine Beitreibung verzichtet?
- Frage 10. Falls 7. unzutreffend: in wie vielen Fällen konnten die ausstehenden Beträge mangels Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten nicht beigetrieben werden?

Die Fragen 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hessischen Landesregierung liegen keine automatisiert auswertbaren Statistiken vor. Wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands wurde von einer Einzelauswertung abgesehen. Bei Verpflichtungserklärungen, die vor dem Inkrafttreten von § 68 Abs. 1 Satz 4 AufenthG am 06.08.2016 im Zusammenhang mit dem am 19.09.2013 zur Milderung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG aufgelegten Landesaufnahmeprogramm abgegeben wurden, sind im Fall eines Wechsels des Begünstigten in das Asylverfahren, der späteren Schutzuerkennung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 f. AufenthG Erstattungsforderungen gegen die Verpflichtungsgeber durch die Sozialleistungsträger nicht durchgesetzt worden. Grund hierfür ist, dass die Haftungsfrage im Fall eines solchen Zweckwechsels bis zu einer Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht abschließend geklärt war (BVerwG, Urteil vom 26.01.2017 - Az.: 1 C 10/16).

Vor diesem Hintergrund beteiligt sich das Land aufgrund einer am 07.07.2021 getroffenen Verwaltungsvereinbarung zur Hälfte an der Tragung der Forderungsausfälle, die dem Bund in Bezug auf die von ihm finanzierten SGB-II-Leistungen entstanden sind.

Wiesbaden, 14. Juli 2022

Peter Beuth